

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder  
Klappe Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Präsidium des  
Nationalrats  
Parlamentsgebäude 1  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 907-01/87

Entwurf eines 2. Abgaben-  
änderungsgesetzes 1987;  
Stellungnahme

Buchst. GESETZENTWURF
Z1 15 GE 987
Datum: 8. APR. 1987
Verteilt: 10. APR. 1987

Der Rechnungshof beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stel-  
lungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BMF vom 4. März 1987,  
GZ 06 0102/2-IV/6/87, übermittelten Entwurf eines 2. Abgaben-  
änderungsgesetzes 1987 zu übermitteln.

Beilage

8. April 1987

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 907-01/87

**Entwurf eines 2. Abgaben-  
änderungsgesetzes 1987;  
Stellungnahme  
Schr. d. BMF vom 4. März 1987,  
GZ 06 0102/2-IV/6/87**

Der RH bestätigt den Empfang des Entwurfes eines 2. Abgaben-änderungsgesetzes 1987 und nimmt dazu wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

**Zum Abschn I, Art I Z 14 (Änderung des § 47 Abs 4 des Einkommensteuergesetzes 1972):**

Durch den ins Auge gefaßten Entfall des amtswegigen Jahresausgleiches beim Bezug von zwei oder mehreren Pensionen ist nur vordergründig eine Verwaltungsvereinfachung zu erwarten. Tatsächlich tritt durch die Einführung einer zentralen Verrechnung und gemeinsamen Versteuerung des Bezuges von Mehrfachpensionen bei einer pensionsauszahlenden Stelle, die im übrigen eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen pensionsauszahlender Stelle und Leistungsempfänger voraussetzt, lediglich eine Verschiebung des Verwaltungsaufwandes von den Finanzämtern zu den Sozialversicherungsträgern ein. Erschwerend treten folgende Umstände hinzu:

- Die genannte privatrechtliche Vereinbarung stellt für den betroffenen Pensionisten nicht bloß eine erst zu überwindende "Zugangsbarriere" dar, um die angebotene Möglichkeit in

- 2 -

Anspruch nehmen zu können, sondern verursacht ihrerseits allein schon deshalb Verwaltungsaufwand, weil sie nicht nur zeitlich unbefristet, sondern – bezogen auf volle Kalenderjahre – auf beliebige Zeiträume erstreckt werden kann. Daran ändert auch die in den Erläuterungen hervorgehobene Zustimmungsfreiheit des jeweiligen Sozialversicherungsträgers nichts, weil sich dieser voraussichtlich allfälliger Druck der Öffentlichkeit nicht entziehen können wird.

- Für den Bundeshaushalt tritt infolge der Regelung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung keine finanzielle Entlastung, sondern bloß eine Umschichtung von Personal- zu Sachaufwand, ja sogar eine Mehrbelastung ein, weil der Bund mit 100,5 vH des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes der Pensionsversicherungsträger belastet ist.
- Die Zusatzbelastung der Sozialversicherungsträger erfordert eine steuerrechtliche Schulung der dortigen Verwaltungsangestellten, die Fragen der Doppelbesteuerungsabkommen mit einschließt, weil die vorgeschlagene Regelung auch ausländische Pensionen einbeziehen soll. Der zuletzt genannte Umstand erschwert die Vollziehbarkeit zusätzlich.
- Die mangelnde Erfahrung der Sozialversicherungsträger mit steuerrechtlichen Fragen lässt verstärkt Fehler in der Lohnsteuerberechnung erwarten. Nach den Prüfungserfahrungen des RH werden die Sozialversicherungsträger wiederholt von der Finanzverwaltung mit Nachforderungen belastet. Diese Fehler gehen zu Lasten des Bundes, weil die Vorschriften des § 107 ASVG "über die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen" nur in einem eingeschränkten Ausmaß eine Weiterverrechnung an die Pensionsbezieher zulassen.

- 3 -

Im übrigen erscheint die vorgesehene Regelung entbehrlich, sobald nach den Absichten der gegenwärtigen Bundesregierung die allgemeine Veranlagung eingeführt wird. Um einer bürgerfreundlichen und zugleich verwaltungsökonomisch einfachen Regelung trotz aller oben aufgezeigten Schwierigkeiten zum Durchbruch zu verhelfen, sollte nach Ansicht des RH nicht eine steuerrechtliche, sondern eine sozialversicherungsrechtliche Regelung angestrebt werden, um wirklich nur einem Sozialversicherungsträger auch bei Vorliegen mehrerer Pensionsansprüche alle mit der Auszahlung der Pension zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben (einschließlich der abgabenrechtlichen Fragen) zu übertragen.

Zum Abschn XIII, Art I Z 4 (Änderung des § 96 der Bundesabgabenordnung):

Die vom RH bereits im Jahre 1977 (TB 1977, Abs 45.2) geforderte Lösung der "Zurechenbarkeit" ADV-mäßig erstellter Ausfertigungen, die im vorliegenden Entwurf nunmehr erfolgt, ändert nichts daran, daß "automatisierte" Bescheide im allgemeinen nach wie vor mangelhaft begründet sind. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung wäre daher eine sorgfältige Gestaltung entsprechender Textbausteine erforderlich. Weiters ist zu bezweifeln, ob die Abgabenbehörden mangels entsprechender Erläuterungen der Programmabläufe immer in der Lage sein werden, einer antragsgemäßen Begründungspflicht gem § 245 Abs 2 BAO nachzukommen.

Zum Abschn XIII, Art I Z 9 (Einfügung eines § 212 a der Bundesabgabenordnung):

Die Textfassung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ist fast nicht verständlich. Dies beeinträchtigt deren Vollziehbarkeit in bedenklicher Weise. Abgesehen von der in derartigen umständlichen Formulierungen zum Ausdruck kommenden Ohnmacht der

- 4 -

politischen Entscheidung gegenüber der Bürokratie ist festzuhalten, daß die Finanzverwaltung dieses Problem selbst verursacht hat, weil seit Jahren Rechtsmittelrückstände bestehen und laufend anwachsen (siehe Pkt 2 der nicht verwirklichten Empfehlungen des RH im Verwaltungsbereich des BMF, TB 1985). Zu einem tatsächlichen und für den Steuerzahler ärgerlichen Problem ist dieser Mißstand der Verwaltung, auf den der RH im übrigen bereits vor zehn Jahren hingewiesen hat (TB 1975, Abs 38.4), deswegen geworden, weil die Finanzverwaltung in einer zT unverständlich harten Vollziehung des § 254 BAO Stundungen in derartigen Fällen nur selten gewährt hat.

Die Kostenschätzung im Vorblatt zu Abschn XIII des Entwurfs (S 57) schließlich ist nach Ansicht des RH zu optimistisch. Dabei wäre zu beachten, daß bspw im Jahre 1985 im Bundesgebiet 23 Finanzämter ein Abgabenaufkommen von über 2 Milliarden S erbrachten. Bei jedem derartigen Finanzamt ist zur Bearbeitung von zu erwartenden Anträgen auf Aussetzung der Einhebung zumindest mit einem Mehrbedarf von einem Bediensteten zu rechnen. Die übrigen 64 Finanzämter sollten nach Ansicht des RH mit einem Mehrbedarf von 0,5 Bediensteten veranschlagt werden. Zuzüglich des im betr Vorblatt angeführten Mehrbedarfs für die Finanzkassen von 20 Bediensteten ergibt sich sohin ein Personalbedarf von insgesamt rd 75 Bediensteten zur Vollziehung dieser neuen Gesetzesbestimmung, der jedoch erfahrungsgemäß nur als untere Schätzgrenze betrachtet werden sollte.

8. April 1987

Der Präsident:

Broesigke

für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:  
*Wick*